opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. | **Katowice, am 11. Juni 1938** | **Nr. 17**

Das neue Umsatzsteuergesetz

II.

Zum Umsatz werden nicht gerechnet die staatlichen und kommunalen Steuern und indirekten Abgaben, welche von den vom Steuerzahler erzeugten Waren erhoben werden, sowie die Spielkartengebühren und die Kommunalsteuer für Schaustellungen und Hotels mit sämtlichen Zuschlägen, sowie auch sämtliche übrigen Steuern und Abgaben, welche den Umsatz belasten oder belasten können.

Vom Umsatz werden nach erfolgtem Nachweis durch ordnungsmäßige Handelsbücher die **Transport- und Versicherungskosten** der Waren, welche vom Erwerber ausgelegt wurden, der **Wert der retourierten Waren** und erteilten **Gutschriften und Skontis,** sowie die Summe der bei Sachleistungen erhobenen **Prolongationszinsen** ausgeschlossen, sofern die Warenrücksendung, die Erteilung der Gutschrift oder Skontis oder die Erhebung der Prolongationszinsen Transaktionen betrifft, welche im selben Steuerjahr erfolgten, in welchem der Umsatz entstand oder in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre.

Art. 6. Als besondere Umsatzarten werden angesehen:

1. bei Kredittätigkeiten — die Summe der Zinsen und anderen Entgelte für Leistungen, sowie der Bruttogewinn aus Geschäften mit fremder Valuta, Devisen, sowie sämtlicher Art von Wertpapieren,

2. in Versicherungsanstalten, welche nicht auf Gegenseitigkeit aufgebaut sind:

a) $^{1}/_{10}$ der von Lebens- und Unfallversicherungen erhobenen Beiträge,

b) $^{1}/_{4}$ der von Reasekurationen in Sachteilen erhobenen Beiträge sowie $^{1}/_{40}$ der bei Lebens- und Unfallversicherungen erhobenen Beiträge,

c) die Gesamtsumme bei den übrigen Versicherungen erhobenen Beiträge, wobei dem Umsatz Beiträge für Feuerschutz nicht beigerechnet werden.

3. in Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, welche ihre Tätigkeit bei direkten Versicherungen auf ihre Mitglieder beschränken, die Hälfte der im Pkt. 2a, b u. c genannten Beiträge, wobei dem Umsatz die Beiträge für Feuerschutz nicht zugerechnet werden,

4. bei Kommissionsverkauf — die Summe der zustehenden Provision sowie anderer Entgelte, für die ausgeübten Dienste, sofern der Kommissionär:

a) auf Rechnung von Personen tätig ist, welche die Steuer auf Grund dieses Gesetzes aus dem Verkauf der Kommissionswaren bezahlen,

b) ordnungsmäßige Handelsbücher führt und das Kommissionsverhältnis durch einen schriftlichen Vertrag oder durch Korrespondenz nachweist,

c) neben der Kommissionsvergütung oder an Stelle dieser den Unterschied zwischen dem tatsächlich beim Verkauf erzielten Preise und dem im Vertrage für den Kommissionär festgesetzten Preise nicht erhält.

Bei Kommissionstätigkeiten, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, wird als Umsatz der gesamte Betrag angesehen, welcher dem Kommissionär zustehen würde, wenn er auf eigene Rechnung tätig wäre.

Die unter a) bezeichnete Bedingung ist nicht vorgesehen, falls der Kommissionär auf Rechnung dritter Personen beim Verkauf derjenigen landwirtschaftlichen Produkte, sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche für die Landwirtschaft oder für die inländische Industrie notwendig sind, tätig ist, deren Verzeichnis vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister festgelegt wird. Dem Finanzminister steht das Recht zu, Kommissionäre von der Verpflichtung zur Führung ordnungsmäßiger Handelsbücher zu befreien, sofern das Kommissionsverhältnis und der Umsatz aus den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern des Kommitenten hervorgeht;

5. bei der Ausübung eines Agenturvertrages, sofern der Agent die verkauften Waren in Konsignation besitzt und gleichzeitig im Namen und auf Rechnung von Personen tätig ist, welche keine Steuer im Sinne dieses Gesetzes für die Ausführung von Verkaufsverträgen, deren Abschluß er vermittelt, entrichten. — Die Gesamtsumme, welche dem Agenten zustehen würde, falls er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung diese Waren verkaufen würde; in allen anderen Fällen wird als Umsatz die Entschädigung des Agenten für die Vermittlung angesehen.

Ebenfalls wird als Umsatz die Entschädigung des Agenten für die Vermittlung beim Verkauf von für die Landwirtschaft und die inländische Industrie unentbehrlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten angesehen, deren Verzeichnis der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister ausarbeitet.

Art. 7. Die Steuersätze betragen:

1. 1,25% für die durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher nachgewiesenen Umsätze, welche erzielt wurden:

a) aus dem Verkauf oder Tausch zu diesem Zweck erworbener und nicht verarbeiteter Waren, mit Ausnahme des Verkaufs in Apotheken; als Verarbeitung der Ware werden jedoch nicht die Vorbereitungstätigkeiten angesehen, welche nach den bestehenden Bräuchen vor dem Verkauf im Handelsunternehmen oder in ihrem Auftrage in fremden Industrieunternehmen vorgenommen wurden.

b) aus der Herausgabe von in Polen gedruckten Büchern,

2. 1,7% für die im Pkt. 1 genannten Umsätze, welche nicht durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden;

3. 1,8% für Umsätze aus Kredittätigkeiten, welche durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden mit Ausnahme des Bruttogewinnes bei Geschäften mit fremden Valuten, Devisen sowie Wertpapieren aller Art.

4. 1,5% für Umsätze:

a) nicht über 15 000 zł jährlich und erzielt aus dem Entgelt für die Verarbeitung oder Erzeugung von Erzeugnissen oder Halbfabrikaten aus fremden Materialien,

b) nicht über 50 000 zł jährlich und erzielt aus dem Verkauf oder Tausch von Rohstoffen, Halbfabrikaten,

c) über 50 000 zł, jedoch nicht über 100 000 zł jährlich und erzielt aus dem im Pkt. b) genannten Leistungen oder Fertigwaren, welche vom Steuerzahler auf eigene Rechnung erzeugt wurden, sowie für Dienstleistungen, handwerksmäßiger Art,

gen, sofern diese durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden.

5. 2,1% für Umsätze:

a) welche im Pkt. 4c genannt sind, jedoch durch ordnungsmäßige Handelsbücher nicht nachgewiesen werden,

b) welche im Pkt. 1, 2 u. 4 sowie unter Buchst. a) dieses Punktes nicht genannt sind, durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden und aus dem Verkauf oder Tausch von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren erzielt wurden.

6. 2,6% für Umsätze, die aus dem Entgelt für Spedition, Schiffahrtsmaklerwesen sowie Transport von Personen und Sachen erzielt wurden.

7. 6% für Umsätze erzielt aus Provisionen und anderen Entgelten:

a) für Kommissionstätigkeiten gemäß Art. 6 Pkt. 4 Satz 1,

b) für Agententätigkeiten außer den der im Art. 6 Pkt. 5 Satz 1 genannten Fälle,

c) für Vermittlung, die keine Merkmale eines Agenturvertrages aufweist;

8. 3% für Umsätze, die von vereidigten Maklern auf Warenbörsen, von Börsentransaktionen erzielt wurden und durch das Maklerbuch nachgewiesen werden;

9. 0,3% für Umsätze, welche durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen werden und aus dem Verkauf von Erdfrüchten, Mehl, Kleie und Leinkuchen auf Getreidebörsen stammen;

10. 3% von sämtlichen oben nicht genannten Umsätzen.

Falls die Dienstleistung mit einer Leistung von zu diesem Zweck erworbenen oder erzeugten Waren verbunden ist, so unterliegt der daraus erzielte Umsatz dem für den Umsatz für Dienstleistungen maßgebenden Steuersatz.

Vom Umsatz von Staatsunternehmungen, welche keine gesonderte juristische Person darstellen, wird eine um 50% höhere Steuer erhoben, als die Sätze, welche für die Tätigkeiten dieser Unternehmungen nach den Absätzen 1 u. 2 maßgebend werden, betragen.

Zahlungsfristen

Art. 8. Registrierte Kaufleute, sowie die übrigen Steuerzahler, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, sind verpflichtet, bis zum 25. jedes Monats eine Vorschußzahlung auf die Umsatzsteuer zu leisten und zwar entsprechend dem im vergangenen Monat erzielten Umsatz.

Die übrigen Steuerzahler sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Vorschußzahlung auf die Umsatzsteuer entsprechend dem im vergangenen Vierteljahr erzielten Umsatz zu entrichten, jedoch mindestens $^{1}/_{5}$ der für das vergangene Jahr bemessenen Steuer und zwar an folgenden Terminen: bis zum 15. Juni — für das I. Vierteljahr, bis zum 15. August — für das II. Vierteljahr, bis zum 15. Oktober für das III. Vierteljahr, sowie bis zum 15. Februar des nächsten Jahres — für das IV. Vierteljahr.

(Fortsetzung folgt.)

Steuern, Zölle

Steuerkalender für Juni

Im Juni sind folgende Steuern zahlbar:

Bis 15. Juni: I. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer für das Steuerjahr 1938 von kleineren Industrie- und Handelsunternehmungen;

bis 15. Juni: Vierteljahresvorschußzahlung (für das I. Quartal 1938) der Umsatzsteuer in Höhe von mindestens 1/5 der für das Jahr 1937 bemessenen Umsatzsteuer für Unternehmen, welche keine ordnungsmäßigen Handelsbücher führen;

bis 25. Juni: monatliche Vorschußzahlungen der Umsatzsteuer für 1938 von sämtlichen Unternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind und von anderen Unternehmen, wie Handelsunternehmungen der I. u. II. Kategorie, sowie Industrieunternehmungen der I.—V. Kategorie, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen.

Sind die Urteile des Oberverwaltungsgerichts für die Behörden bindend?

Wie die Erfahrung lehrt, wenden die Finanzbehörden die in den Urteilen des NTA festgelegten Rechtsgrundsätze häufig in abweichender Form an und fällen Entscheidungen, die mit den rechtskräftigen und bindenden Urteilen des NTA im Widerspruch stehen. Endgültige Klarheit bringt nunmehr die in Form eines Rundschreibens des Präsidenten des Ministerrats erlassene Verfügung, welche bestimmt:

1. daß in Fällen, in denen die neue Entscheidung dieselbe Rechtsfolge bewirkt, wie die aufgehobene Entscheidung, das Projekt der neuen Entscheidung von der Oberbehörde genehmigt werden muß,
2. daß in den Fällen, in welchen die neue Entscheidung vom NTA gleichfalls aufgehoben wurde, dem zuständigen Minister in besonderer Form Bericht zu erstatten ist, um die Durchführung einer amtlichen Untersuchung zu ermöglichen.

Außerdem hat in Beachtung dieser Empfehlung der Handelsminister verfügt, daß die unteren Behörden und Aemter die Monatsfrist beachten, innerhalb deren die Behörde, deren Entscheidung vom NTA aufgehoben wurde, verpflichtet ist, eine neue Entscheidung zu erlassen, wobei die neuen Entscheidungen mit der Begründung der Urteile zu rechnen haben.

Zollvergehen und Einfuhrgenehmigungen

Tatbestände:

1. Die Firma legt bei der Zollabfertigung im Zollamt die Einfuhrgenehmigung nicht vor, sondern tut dies erst nach erfolgter Zollrevision,
2. die Firma meldet die Ware für die Pos. X des Zolltarifs an und fügt der Meldung eine Einfuhrgenehmigung für die Ware ebenfalls lautend auf die Pos. X des Zolltarifs bei; bei der Revision wird jedoch die Ware der Zollposition Y zugeschlagen, weshalb die Firma eine neue Einfuhrgenehmigung auf die Pos. Y beibringt, oder keine neue Genehmigung vorlegt, sondern den Antrag auf Rücksendung der Ware nach dem Auslande stellt,
3. die Firma meldet zur Zollabfertigung X kg an, und fügt für diese Menge eine Einfuhrgenehmigung bei; bei der Revision wird jedoch eine größere die zulässige Differenz übersteigende Menge festgestellt,
4. die Firma meldet zur Zollabfertigung die Ware nach der Pos. X an und fügt eine entsprechende Einfuhrgenehmigung bei; bei der Zollrevision wird festgestellt, daß sich in der gemeldeten Sendung außer der nach Pos. X zu verzollenden Ware außerdem Ware nach Pos. Y befindet, weshalb die Firma für die Ware eine nachträgliche Genehmigung vorlegt, oder den Antrag auf Rücksendung der Ware nach dem Auslande stellt,
5. die Firma meldet zur Zollabfertigung die Ware nach Pos. X an und legt eine entsprechende Einfuhrgenehmigung vor; bei der Zollrevision wird festgestellt, daß die Ware nach Pos. X und Anm. zu verzollen ist, weshalb die Firma eine entsprechend abgeänderte Einfuhrgenehmigung beibringt.

Die sich daraus ergebenden Zweifelsfälle hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 18. II. 1938 L. D. I. 8846/2/37 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 6, Pos. 142) wie folgt geklärt:

Die Vorschriften der §§ 48—50 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht sehen vor, daß die Partei bei der Meldung einer einfuhrverbotenen Ware zur Zollabfertigung nicht verpflichtet ist, die Einfuhrgenehmigung der Anmeldung beizufügen; sie darf diese später beibringen, wobei jedoch das Zollamt die Zollgebühren vor Abgabe der Einfuhrgenehmigung nicht annehmen darf.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Vorlegung einer Einfuhrgenehmigung kein integraler Bestandteil der Meldung zur Zollabfertigung ist und die Angaben der Einfuhrgenehmigung auf die Uebereinstimmung der Meldung zur Abfertigung mit den tatsächlichen Gegebenheiten ohne Einfluß sind.

Falls die in der Meldung zur Zollabfertigung enthaltenen Angaben mit den Tatsachen übereinstimmen, und die Ware einfuhrverboten ist, so ist es gleichgültig, in welchem Stadium der Zollabfertigung die Einfuhrgenehmigung vorgelegt wird; wichtig hierbei ist nur, daß die Einfuhrgenehmigung mit den bei der Zollrevision festgestellten Tatsachen übereinstimmt.

Wenn dagegen die Anmeldung zur Zollabfertigung unwahre Angaben enthält, so ist dies nicht nur eine Hinterziehung der Zollgebühren, sondern auch eine Verletzung der Einfuhrbeschränkungen.

Eine Verletzung der Einfuhrbeschränkungen ist vor allem dann gegeben, wenn:

1. die einfuhrverbotene Ware nicht gemeldet wurde, welche sich in der Sendung unter anderen Waren befand,
2. die einfuhrverbotene Ware zur Zollabfertigung in kleinerer Menge angegeben wurde,
3. die einfuhrverbotene Ware unter einer anderen Position des Zolltarifs, welche einfuhrfrei ist, angemeldet wurde,
4. die in der Anmeldung zur Zollabfertigung enthaltenen Angaben das Ursprungsland der Ware oder das Land, aus welchem die Ware in das polnische Zollgebiet eingeführt wurde, falsch bezeichnen.

Falls ein solcher Fall vorliegt, so ist ein Vergehen auf Grund des Art. 47 oder auf Grund des Art. 46 des Finanzstrafgesetzes gegeben und zwar je nachdem, ob das Vergehen nur eine Verletzung der Einfuhrbeschränkungen oder außerdem eine Zollhinterziehung darstellt.

Der Umstand, daß die Firma erst nach der Revision eine entsprechende Einfuhrgenehmigung entweder in Form einer neuen Einfuhrgenehmigung, oder in Form einer abgeänderten Einfuhrgenehmigung vorlegt, ist für die Strafhaftung gleichgültig und kann nur auf das Strafausmaß von Einfluß sein.

Die Genehmigung zur Rücksendung der Ware nach dem Auslande, welche Gegenstand des Strafverfahrens wurde, kann nur dann erteilt werden, wenn dem Täter keine Beschlagnahme der Ware, oder keine Sicherstellung für die Geldstrafe droht.

Steuervergünstigungen für Neubauten

Teil VII des Gesetzes vom 9. April 1938 über Steuervergünstigungen für Investitionen behandelt die Steuervergünstigungen für Neubauten, deren wichtigste Bestimmungen folgendes enthalten:

Die in der Wojewodschaft Schlesien errichteten Neubauten sind **von der Gebäudesteuer für die Zeitdauer von 15 Jahren befreit** und zwar wird dieser Zeitabschnitt vom Augenblick der Benutzung der Gebäude ab gerechnet.

Physische Personen, welche bis Ende 1942 Wohnhäuser oder Garagen bauen, sind berechtigt, vom steuerpflichtigen Einkommen die **zum Bau verwandten Beträge** mit Ausschluß der, vom staatlichen Baufond erteilten Anleihen, in Abzug zu bringen, jedoch nicht mehr als **15 000 zł für den ersten Wohnraum und 5000 zł für jeden folgenden Wohnraum.**

Juristischen Personen steht dieses Recht **nur für Ein- oder Zweizimmerwohnungen zu,** also Wohnungen, bestehend nur aus einem Zimmer oder Zimmer mit Küche (ausschließlich des Zubehörs).

Diese Beschränkungen gelten nicht für das Zentralindustriegebiet sowie für die Stadt Gdynia.

Hauseigentümern, welche bis zum Jahre 1942 in ihren schon bestehenden Gebäuden die **Kanalisation oder Wasserleitungen** einrichten, steht das Recht zu, die dafür verauslagten Beträge von dem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Der Abzug erfolgt in dem Geschäftsjahr, in welchem die Beträge verausgabt wurden; falls jedoch die Ausgaben das steuerpflichtige Einkommen übersteigen, können die **überschüssigen Beträge in den folgenden 4 Jahren vom Einkommen abgezogen werden.**

Der nach Abzug der Baukosten verbleibende **steuerpflichtige Teil des Einkommens,** wird **nach dem Steuersatz des Gesamteinkommens** ohne Berücksichtigung der Abzüge besteuert.

Das Recht des Abzuges steht dem Erbauer auch dann zu, wenn die von ihm errichteten **Gebäude auf dritte Personen übergehen.**

Gehaltsempfänger haben, um in den Genuß dieser Vergünstigungen zu gelangen, einen besonderen Antrag an das zuständige Finanzamt zu stellen.

Die aus neuerbauten Wohnhäusern mit höchstens Zweizimmerwohnungen erzielten Einkommen sind in Stadtgemeinden für die Dauer von 10 Jahren seit Beendigung des Baues **von der Einkommensteuer befreit,** sofern der Bau bis Ende 1942 beendet wurde. Falls das neuerrichtete Gebäude sich aus anderen als Wohnräumen zusammensetzt, so ist nur der Einkommensteil steuerfrei, welcher proportional zum Gesamteinkommen den Mieteinkünften für die Wohnräume entspricht.

Für Bauten, durch die neue Kleinwohnungen entstehen, finden die gleichen Vergünstigungen Anwendung, wie bei Neubauten.

Hauseigentümer, welche juristische Personen sind und Ein- oder Zweizimmerwohnungen durch Verbindung miteinander zu Drei- oder Mehrzimmerwohnungen umgestalten, verlieren für die umgebauten Wohnungen das Recht auf Vergünstigungen. Das gleiche gilt für den Fall, daß in Zweizimmerwohnungen die Küche entfernt wird. Dieser Rechtsverlust tritt mit dem Tage des Monats ein, welcher auf den Tag folgt, an welchem diese Veränderung vorgenommen wurde.

Die fernerhin behandelten **Ausnahmen vom Stempelsteuergesetz** entsprechen den im Gesetz vom 24. März 1933 vorgesehenen Vergünstigungen.

Nächster Vortragsabend der W. V.

Dienstag, den 21. Juni, abends 8 Uhr, im Saale der „Erholung", Katowice, św. Jana 10.

Referate:

1. Das neue Umsatzsteuergesetz.
2. Aufhebung der Patente und Einführung von Registerkarten.

Einfuhranträge

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen aus sämtlichen Ländern für die Monate Juli und August sind bis spätestens 23. Juni 1938 in der hiesigen Handelskammer, Zimmer 3, einzureichen.

Die Ausarbeitung von Einfuhranträgen erledigt die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.

Geldwesen und Börse

Bezug von Rundschreiben der Devisenkommission

Den Versand von Devisenrundschreiben erledigt das Büro der Devisenkommission Warszawa 20, Wierzbowa 11. Firmen und Privatpersonen können Rundschreiben in beliebiger Menge gegen Zahlung einer Gebühr von 3 zł halbjährlich pro Exemplar erhalten. Einzelexemplare auch der vor dem 31. Dezember 1937 herausgegebenen Rundschreiben sind gegen Zahlung einer Gebühr von 25 gr (im Auslande 40 gr) pro Exemplar erhältlich. Die Gebühren sind im Vorhinein für ½ Jahr auf das PKO-Konto des Büro der Devisenkommission Warszawa Nr. 30 233 einzuzahlen und auf dem Ueberweisungsblankett Zweck und Zahl der Exemplare anzugeben.

Devisenmitnahme bei Reisen nach Bulgarien Jugoslavien, Ungarn, Rumänien und Italien

In Abänderung des Rundschreibens der Devisenkommission vom 23. 6. 37 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 16, Pos. 551) hat die Devisenkommission mit Rundschreiben vom 16. März 1938 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9, Pos. 237) bestimmt, daß Reisende ohne besondere Genehmigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Akkreditivs oder der freien Devisenbeträge bis zu 30 zł im Laufe eines Kalendermonats ausführen dürfen, sofern sie sich durch einen besonderen Auslandspaß legitimieren, dagegen bis zur Höhe von 10 zł, sofern sie auf Grund eines Sammel- oder Familienpasses nach dem Auslande reisen.

Zahlungen an Vertreter ausländischer Firmen

Mit Rundschreiben vom 22. März 1938 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9, Pos. 237) hat die Devisenkommission u. a. folgende Bestimmungen erlassen:

Zahlungen an Vertreter ausländischer Firmen, welche im Inlande wohnen, für durch ausländische Firmen gelieferte Waren, werden generell genehmigt, jedoch unter der Bedingung, daß:

1. sich die Vertreter mit einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Handelskammer darüber ausweisen, daß sie Vertreter der betr. ausländischen Firma sind;
2. die Firmen bei der Bezahlung Dokumente über die Warentransaktion vorweisen, für welche die Bezahlung erfolgt, und zwar die Kopien der Einfuhrgenehmigungen für die Devisenbank und falls die Ware ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt wurde, Fakturen mit Preisbescheinigung gemäß Rundschreiben Nr. 14;
3. die Einzahlungen, die in den im Pkt. 2 genannten Dokumenten angegebenen Beträge nicht übersteigen nach Abzug der früheren Einzahlungen oder Ueberweisungen zur Deckung derselben Forderung;
4. die Vertreter die erhaltenen Beträge auf den ihnen vorgelegten Dokumenten vermerken.

Die in den Punkten 2—4 genannten Bedingungen finden keine Anwendung bei Einzahlungen für Waren, welche auf Grund von Verrechnungsscheinen eingeführt wurden, (gegenwärtig: Bulgarien, Italien, Jugoslavien, Deutschland, Rumänien, Schweiz, Türkei und Ungarn), sowie für Waren, welche aus Deutschland vor Inkrafttreten des polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 4. 11. 1935 geliefert wurden.

Die Voraussetzung für die Ausnutzung der generellen Genehmigung, nämlich daß die Vertreter sich durch Bescheinigungen der zuständigen Handelskammer ausweisen müssen, ist am 1. Mai 1938 in Kraft getreten.

Bezeichnung der Pfandbriefe und ihrer Kurse bei der Bezahlung einzelner Hypothekenforderungen

Mit Verordnung vom 2. Mai 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 34, Pos. 297) hat der Finanzminister die Bezahlung von Hypo-

Rechtssprechung

Arbeitsleistung für Ueberstunden

Bekanntlich verbietet das Arbeitszeitgesetz die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die Zeitdauer von 8 Stunden täglich und berechtigt den Arbeitnehmer, für Ueberstundenarbeit eine besondere Entschädigung zu verlangen. Es kommt nun des öfteren vor, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine bestimmte Arbeit zur Ausführung übergibt und dabei verlangt, daß die bezeichnete Arbeit innerhalb der 8 Stunden ausgeführt wird. Dabei kann es geschehen, daß der Arbeitnehmer die bezeichnete Arbeit innerhalb der 8 Stunden nicht ausführen kann, sondern dazu Ueberstundenarbeit leisten muß. Es entsteht deshalb die Frage, ob der Arbeitnehmer in einem solchen Falle eine Entschädigung für die dabei geleistete Ueberstundenarbeit verlangen darf.

Das Oberste Gericht hat mit Urteil C I 3534/36 die Frage dahingehend entschieden, daß als Grundlage für die Entlohnung der Ueberstundenarbeit ausschließlich die 8 Stunden übersteigende Arbeitszeit anzusehen ist, dagegen nicht die Arbeit, welche in den vom Arbeitgeber festgesetzten Arbeitsnormen ausgeführt wurde. Daraus ergibt sich, daß die Tatsache der Arbeitsleistung über 8 Stunden hinaus für die Forderung des Arbeitnehmers auf Bezahlung der Ueberstundenarbeit maßgebend ist.

Urteile betr. Gebühren für den Schlesischen Wirtschaftsfonds

Falls in den Ausweisen über die gebührenpflichtigen Räume einzelne Räume überhaupt nicht angegeben sind, findet keine Anwendung Art. 8 des Gesetzes über den Schlesischen Wirtschaftsfonds, welcher das Recht zur nachträglichen Bemessung auf 1 Jahr beschränkt. (NTA 28. 6. 37 Reg. Nr. 2538/36.)

Die Gebührenbefreiung gemäß Art. 3 Pkt. 5 des Gesetzes über den Schlesischen Wirtschaftsfonds steht nicht Hausbesitzern zu, in deren Gebäuden sich Handels- oder Industrieräume befinden, welche von einer offenen Handelsgesellschaft benutzt werden, deren Inhaber ein Gesellschafter ist. (NTA 3. 11. 37, Reg. Nr. 2379/36 u. 4563/36.)

1. Für Wohnungen und Räumlichkeiten, welche dritten Personen zur kostenlosen Benutzung abgetreten wurden, werden keine Wirtschaftsfondsgebühren erhoben.
2. Die Gebührenbefreiung gemäß Art. 3 Pkt. 1 des Gesetzes genießen sämtliche Teile, welche organisch und technisch zum neuerbauten Gebäude gehören. (NTA 18. 12. 37 Reg. Nr. 2633/36.)

Im ehem. österreichischen Teilgebiet gilt als Bemessungsgrundlage für die Wirtschaftsfondsgebühren für Fabrikräume, welche zusammen mit der Fabrikseinrichtung gepachtet wurden, der gesamte Pachtzins. (NTA 18. 12. 37 Reg. Nr. 2744/36 u. 3010/36.)

Aus der Rechtsbesprechung der Sozialversicherungsgesetzgebung—Berufsunfähigkeit

Der Tag des Beginns der Berufsunfähigkeit darf nicht, falls er Gegenstand im Feststellungsverfahren ist, ausschließlich auf Grund der Angaben der Versicherten selbst festgestellt werden, er muß in grundsätzlicher, jeden Zweifel ausschließender Weise bestimmt werden. (NTA. 23. 11. 1937, Reg. Nr. 6162/35).

Versicherungspflicht.

Grundsätzlich zieht jedes Arbeits- oder Dienstverhältnis die Versicherungspflicht nach sich. Wenn also eine Person mehrere Dienstverhältnisse eingegangen ist und ausnahmsweise von der Versicherungspflicht in einem der Dienstverhältnisse befreit wird, so bedingt dies keineswegs den Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Versicherungspflicht. (NTA. 21. 12. 1937, Reg. Nr. 3226/36).

Verstöße des Vertrauensarztes.

Die Versicherungsanstalt trägt nicht die Verantwortung für Verstöße des Arztes bei Feststellung der Krankheit eines Patienten, welcher die ärztliche Hilfe in der Versicherungsanstalt in Anspruch nimmt. In diesem Falle trägt die Verantwortung ausschließlich der Arzt auf Grund der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bezüglich seiner Tätigkeit ist nämlich der Arzt von der Versicherungsanstalt völlig unabhängig. (SN. 23. 9. 1937, C. I. 3452/36).

Schreibmaschinenarbeiten.

Das Anfertigen von Korrespondenzen auf der Schreibmaschine ist eine Bürotätigkeit und charakterisiert die ausführende Person als geistiger Arbeiter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. (NTA. 14. 1. 1938, Reg. Nr. 5941/35).

Reisender.

Der Umstand, daß die Provision für den Reisenden auch zur Deckung der Reisekosten bestimmt ist, bedeutet nicht von sich aus, daß der Agent in einem abhängigen Arbeitsverhältnis steht. (NTA. 18. 1. 1938, Reg.Nr. 3346/35).

Dienstspesen.

Diäten, welche dem Angestellten für die Dienstreisen außerhalb des Ortes ausgezahlt werden, in welchem dieser ständig beschäftigt ist, gehören nicht zur versicherungspflichtigen Entlohnung gemäß Art. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Rückschau auf die X. Kattowitzer Messe

Die diesjährige Kattowitzer Frühjahrsmesse, welche durch den Umstand, daß sie in diesem Jahre eine Jubiläumsausstellung darstellte, ihre besondere Note erhalten hat, wurde am Sonnabend, dem 21. Mai d. Js., im Beisein des Wojewoden Dr. Grażynski durch den Stadtpräsidenten Dr. Kocur eröffnet.

Es ist als ein besonderes Verdienst der rührigen Messeleitung zu werten, daß die hinter uns liegenden wirtschaftlichen Krisenjahre den einmal gefaßten Plan der Veranstaltung von Messen nicht zu zerstören vermochten. Die Kattowitzer Messe, bei der zwar die Maßstäbe einer Posener oder Breslauer Messe nicht angelegt werden dürfen, verzeichnet sowohl hinsichtlich der Zahl der Aussteller wie auch der Besucher eine ständige beachtliche Zunahme; dies beweist, daß man auch in den Kreisen der Wirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks ihren Wert mehr und mehr erkannt hat. Ihr Umfang geht bereits heute über den Rahmen einer schlesischen Leistungsschau weit hinaus, was aus der Tatsache hervorgeht, daß die Beteiligung von Firmen anderer Landesteile von Jahr zu Jahr an Zahl zunimmt. Auch in diesem Jahre konnte man bei einem Rundgang durch die Frühjahrsmesse die zahlreiche Beteiligung von Firmen anderer Landesteile feststellen, welche in unserem dicht bevölkerten Industriezentrum lohnende und sichere Absatzmöglichkeiten sehen.

Während in den früheren Jahren über Platzmangel nicht zu klagen war, konnten in diesem Jahre nicht sämtliche Meldungen berücksichtigt werden.

Damit ist der Beweis erbracht, daß die Ausmaße des Kattowitzer Messegeländes bei weitem den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gewachsen sind. Man wird sich daher dazu entschließen müssen, an den Ausbau des Messegeländes heranzugehen. Die Bemühungen der Schlesischen Gesellschaft für Ausstellung und Wirtschaftspropaganda verfolgen bereits dieses Ziel, welches bedeutend rascher verwirklicht werden könnte, wenn die oberschlesische Schwerindustrie zu einer regeren Beteiligung an der Kattowitzer Messe gewonnen werden könnte. In diesem Jahre beispielsweise war lediglich die I. G. mit einer Rohrkonstruktion vertreten; bei einem Vergleich mit der Beteiligung der oberschlesischen Schwerindustrie an der Posener Messe wird dies um so unverständlicher erscheinen, als gerade die Kattowitzer Messe sich einer besonderen Förderung der oberschlesischen Schwerindustrie erfreuen müßte, was leider bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die diesjährige Frühjahrsmesse erfuhr eine wesentliche Erweiterung durch die zum ersten Mal veranstaltete Kleintierschau und die im Anschluß daran gezeigte Ausstellung von Gartenerzeugnissen und Gartengeräten.

In der Haupthalle fielen zunächst die geschmackvoll ausgestatteten Werbestände des Tabak- und Spiritusmonopols und der Postsparkasse auf; auch die Postverwaltung war mit einer fahrbaren Postabwicklungsstelle vor der Ausstellungshalle vertreten und hatte außerdem noch einen Stand in der Mitte der Ausstellungshalle errichtet, wo man die neuesten technischen Errungenschaften im Postverkehr und das Modell eines Eisenbahnpostwagens bewundern konnte. Für Briefmarkensammler war außerdem aus Anlaß der Jubiläumsmesse ein Sonderstempel eingeführt worden.

Besonderer Beachtung erfreuten sich die Stände der Seifenindustrie, darunter die Firma „Persil", welche mit Waschmittelproben und anderen Reklameartikeln für ihre Erzeugnisse wirksame Propaganda machte. Unter den Ständen der Möbelfabriken wartete insbesondere die Fa. Matthes, Bromberg, und Jojko, Rybnik, mit besonderen Erzeugnissen auf; mit der Ausstellung der letzteren war gleichzeitig eine Ausstellung der Fa. Scholz Inh. M. Berndt, Katowice, ul. św. Jana, verbunden. Eine Reihe von Küchengeräten und Haushaltungsgegenständen bot die Firma Mrachacz i Schutz, Katowice. In der Haupthalle hatte außerdem die bekannte Firma F. Kalesse, Katowice, in wirkungsvoller Weise ihre Erzeugnisse wie Geldschränke, Geldkassetten und Büroeinrichtungen etc. ausgestellt.

In der hauptsächlich für die Autoindustrie reservierten Nebenhalle fanden u. a. Beachtung die Stände der Fa. „Polhurt", Katowice, und Czechowski, Katowice, welche letztere ein elegantes Hanomag-Sturm-Kabriolett zeigte. Sehr rege war auch, wie in früheren Jahren, die Beteiligung der Klavierfabriken, dagegen war auffallend schwach die Radioindustrie vertreten.

Es bleibt zu wünschen, daß die Bemühungen der Kattowitzer Messegesellschaft in der Richtung einer Erweiterung und besseren Ausgestaltung der Messe von Erfolg gekrönt sein mögen, damit die ständig wachsende Bedeutung der Kattowitzer Messe fortschreitet.

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, daß die Geschäfte am Mittwoch, dem 15. Juni cr., bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Lösung des Arbeitsvertrages im Falle der Erkrankung

Der Krankheitszustand eines Arbeitnehmers, welcher entsprechend seinem Alter durch Verlust seiner physischen Kräfte hervorgerufen wird, kann nicht als höhere Gewalt angesehen werden, welche den Arbeitgeber zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages berechtigt. (SN. 7. 7. 1937, C. I. 3000/36).

Urteile betr. Kommunalsteuern und -abgaben

Der Eigentümer eines Grundstückes, welcher dasselbe im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, haftet nicht solidarisch mit dem vorherigen Eigentümer für die kommunale Wertzuwachssteuer, welche im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien auf Grund des deutschen Gesetzes vom 14. Februar 1911 im Wortlaut der Verordnung des Schlesischen Wojewoden vom 19. September 1922 Dz. Ust. Śl., Pos. 24) erhoben wird. (NTA 21. 9. 37 Reg. Nr. 3287/35).

Die Ermäßigung einer Steuer, welche als Berechnungsgrundlage für die Wegebaugebühren diente, berechtigt den Steuerzahler nicht, eine Herabsetzung der rechtskräftig bemessenen Gebühr zu verlangen. (NTA 27. 10. 37 Reg. Nr. 2380/34.)

Für den Beginn der Verjährungsfrist gemäß Art. 59 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. Ust. R. P. Pos. 884/32) hat in den Fällen, in denen die Bemessung der selbständigen Kommunalabgabe vor Inkrafttreten der Novelle vom 17. März 1932 (Dz. Ust. R. P. Pos. 223) erfolgen sollte, das Datum des Inkrafttretens dieser Novelle keine Bedeutung. (NTA 10. 1. 38 Reg. Nr. 7294/34.)

Die Vorschrift des § 27 des preußischen Gesetzes über Kreis- und Provinzialabgaben (RGBl. v. Jahre 1906, S. 159) steht nicht im Widerspruch mit Art. 24 Abs. 4 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen und ist demnach durch Art. 76 dieses Gesetzes nicht aufgehoben worden. (NTA 1. 10. 37, Reg.-Nr. 1558/35.)

thekenforderungen mit Pfandbriefen eingehend wie folgt geregelt:

Die nachstehend besprochenen Bestimmungen sind am 16. Mai 1938 in Kraft getreten.

Der Schuldner hat das Recht, mit Pfandbriefen folgender Institute Hypothekenforderungen zu begleichen, und zwar gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 5. II. 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 54):

1. sofern es sich um eine hypothekarische Forderung auf einem städtischen Grundstück handelt:
   a) Der Städtischen Kreditgesellschaften, welche ihren Sitz in Częstochowa, Kalisz, Kielce, Lublin, Lwów, Łódz, Piotrków, Płock, Poznań, Radom, Warszawa, Wilno haben;
   b) der Gesellschaft für Polnischen Gewerbekredit;
   c) der Hypothekenaktienbank in Lwów;
   d) der Wilnaer Bodenbank-Aktiengesellschaft;
   e) mit 5½%igen Pfandbriefen der Bank Gospodarstwa Krajowego;
2. falls die Forderung hypothekarisch auf Grund und Boden gesichert ist:
   a) der Posener Bodenkredit- und den Bodenkreditgesellschaften in Lwów und Warszawa;
   b) der Hypothenaktienbank in Lwów;
   c) der Wilnaer Bodenbank-Aktiengesellschaft;
   d) der Polnischen Landwirtschaftsbank;
   e) mit 4½%igen Pfandbriefen der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Der Kurs, zu welchem die Gläubiger verpflichtet sind, die Pfandbriefe anzunehmen, ist je nach dem Börsenwert wie folgt festgelegt:

Börsenwert des Pfandbriefes für 100 zł. nominell	Zahlungskurs des Pfandbriefes auf nominellem Wert 100 zł.
von zł. 45 bis 47	zł. 60
über „ 47 „ 49	„ 62,50
„ „ 49 „ 51	„ 65
„ „ 51 „ 53	„ 67,50
„ „ 53 „ 55	„ 70
„ „ 55 „ 57	„ 72,50
„ „ 57 „ 59	„ 75
„ „ 59 „ 61	„ 77,50
„ „ 61 „ 63	„ 80
„ „ 63 „ 65	„ 82,50
„ „ 65 „ 67	„ 85
„ „ 67 „ 69	„ 87,50
„ „ 69 „ 71	„ 90
„ „ 71 „ 73	„ 92,50
„ „ 73 „ 75	„ 95
„ „ 75	„ 100

Der Börsenwert der Pfandbriefe wird auf Grund des letzten vor dem Zahlungstage notierten Kurse bei der Warschauer Geldbörse und mangels desselben auf Grund des am Tage vor der Bezahlung geltendem Kurs auf der zuständigen Provinzialgeldbörse berechnet.

Die zur Bezahlung der Hypothekenforderung bestimmten Pfandbriefe müssen mit sämtlichen Kupons sowie mit dem laufenden Kupon versehen sein.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags-Sp. Akc., Katowice.

Das Registerpfandrecht an Kraftfahrzeugen

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 36, Pos. 302 ist das Gesetz vom 28. April 1938 über das Registerpfandrecht an Kraftfahrzeugen veröffentlicht worden; dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung auf Kraftfahrzeuge mit Motoren über 100 cbm³, welche nicht auf Schienen laufen. Das Registerpfandrecht kann bestellt weren:

1. durch einen registrierten Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung des Kaufpreises, oder
2. durch das Registerpfand.

Die Anwendung beider Pfandrechtarten gleichzeitig ist unzulässig. Das Kraftfahrzeug, auf welchem das Registerpfandrecht lastet, kann der Gläubiger im Besitz des Schuldners belasten, wobei er das Recht hat, zu gegebener Zeit den Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen.

Im Falle der Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung des Kraftfahrzeuges, sowie im Falle der Durchführung grundsätzlicher Konstruktionsänderungen ohne schriftliche Genehmigung der Person, welcher das Registerpfandrecht zusteht, wird die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung sofort vollstreckbar und die gegenüber dieser Person vorgenommene Rechtstätigkeit unwirksam. Wer ohne schriftliche Genehmigung der Person, welcher das Pfandrecht zusteht, ein Kraftfahrzeug erworben oder gepfändet hat, haftet mit seinem ganzen Vermögen solidarisch mit dem Schuldner für die Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wurde.

Die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung ist gegenüber allen anderen privat- und öffentlich- rechtlichen Forderungen gegenüber dem Kraftfahrzeug mit Ausnahme der Exekutionskosten bevorrechtigt. Dieses Vorrecht bezieht sich auch auf die Forderungen auf Grund der Autocasco-Versicherung, sofern nicht die Versicherung lt. Vertrag den entstandenen Schaden durch Bezahlung der Rechnungen für die Reparatur des Fahrzeuges deckt.

Auf Kraftfahrzeuge, für welche ein Pfandrecht bestellt wurde, findet keine Anwendung Art. 556 HGB, welcher bestimmt, daß die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Mangel durch den Vertrag weder ausgeschlossen noch begrenzt werden darf. Ferner findet ebenfalls keine Anwendung Art. 563 HGB, lt. welchem der Verkäufer seine Ansprüche gegenüber dem Käufer ausschließlich vor einem staatlichen Gericht allgemeiner Zuständigkeit angängig machen darf. Bei der Exekution findet keine Anwendung Art. 570 k. p. c., welcher Geräte, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Kleidung, Existenzminimum etc. von der Exekution ausschließt.

Das Gesetz enthält fernerhin die Verfahrensvorschriften beim Verkauf des Kraftfahrzeuges im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Zwecks Bekanntmachung der Registerpfandrechte wird ein Register eingerichtet, welches die gemäß den Vorschriften über Kraftfahrzeuge örtlich zuständige Verwaltungsbehörde führt. Das Register enthält eine Beschreibung des Fahrzeuges, Angaben über den Käufer, das Registerpfandrecht, Bemerkungen über die Exekution, entsprechende Gerichtsurteile und Abänderungen der Angaben. Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Meldungen, es sei denn, daß das Gesetz die Eintragung von amtswegen vorsieht. Gegenüber dritten Personen erlangt die Bestellung des Registerpfandrechts am Kraftfahrzeug Rechtswirksamkeit mit dem Augenblick der Eintragung in das Register. Das Registerpfandrecht erlischt und wird von amtswegen aus dem Register gestrichen: nach Ablauf der Frist, für welche es bestellt wurde, in jedem Falle jedoch nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der Eintragung. Das Gesetz sieht noch eine Reihe anderer Fälle vor, in welchen die Streichung des Registerpfandrechtes erfolgt.

Fernerhin regelt das Gesetz die Bedingungen, welchen der Vertrag den registrierten Eigentumsvorbehalt sowie der Vertrag über das Registerpfandrecht entsprechen muß.

Was die Realisierung des Registerpfandrechtes anbelangt, so bestimmt das Gesetz, daß falls der Käufer mit der Bezahlung von mindestens zwei Raten des vertraglichen Kaufpreises für das Kraftfahrzeug im Rückstande bleibt, die Person, welcher der registrierte Eigentumsvorbehalt zusteht, das Fahrzeug zurückverlangen kann, auch wenn es sich im Besitz einer dritten Person befindet. Sofern ein Sachenpfand vorliegt und der Schuldner mit mindestens zwei Raten im Rückstande bleibt, kann die berechtigte Person ihre Ansprüche aus dem Fahrzeug befriedigen und zu diesem Zwecke an den Gerichtsvollzieher den Antrag stellen, dem Besitzer des Kraftfahrzeuges dasselbe wegzunehmen, auch wenn es sich im Besitz einer dritten Person befindet, sowie das Fahrzeug im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen. Mit dem aus dem Verkauf erzielten Preise deckt der Gerichtsvollzieher die Verkaufskosten, den Restbetrag hinterlegt er bei Gericht zwecks Vornahme der Teilung durch das Gericht gemäß den dafür geltenden Vorschriften.

Zum Tage

Der Verkäufer

Die in der Wk. Nr. 14/15 vom 20. Mai 1938 unter der Rubrik „Zum Tage" erschienene Notiz unter dem Titel „Der Verkäufer" hat in unseren Leserkreisen eine lebhafte Diskussion ausgelöst. Wir bringen im Nachstehenden eine besonders interessante Zuschrift, die Anlaß zu weiteren Diskussionen bietet.

Selbstverständlich darf ein Verkäufer nicht schablonenmäßig arbeiten und doch gibt es Fälle, in dem ihm nichts anderes übrig bleibt. Unsere oberschlesische Arbeiter- bezw. Landkundschaft kommt in den seltensten Fällen, wenn es sich um einen größeren Einkauf handelt, allein ins Geschäft, sondern bringt sich meistens einen sogenannten Ratgeber mit. Dieser Ratgeber wird immer, um seine Kenntnisse zu beweisen, das strikte Gegenteil des Verkäufers sagen. Sind einmal zwei oder drei solcher Parteien gleichzeitig im Lokal, so wird dem Expedienten nichts anderes übrig bleiben, als bei allen Parteien das Gleiche zu behaupten, selbst wenn er einer Partei gern etwas passenderes verkauft hätte. Unser oberschlesischer Kunde ist im Grunde genommen ein leicht zu behandelndes Objekt, der aber einen Fehler hat, daß ihm meist das gefällt, was der andere hat.

Ein Verkäufer soll sich eines jeden Kunden annehmen, aber es gibt viele Kunden, die behandelt sein wollen, als wenn sie schon wer weiß wie lange ständige Kunden sind, selbst wenn sie das erste Mal im Geschäft sind. Es ist deshalb eine falsche Einstellung, wenn der Verkäufer sich nicht sofort in den Kunden einfühlen kann und ihn so behandeln will, „als wenn er das erste Mal im Geschäft ist". Alwi.

Was soll der Geschäftsinhaber vom Vertreter und der Vertreter von seinem Kunden wissen

Es ist in der letzten Zeit leider üblich geworden, daß der Geschäftsinhaber einen Vertreter als ein Uebel behandelt, das wohl notwendig, aber auch überflüssig ist. In vielen Fällen liegt dies an beiden Parteien, ich möchte einige dieser Fälle hier einmal erwähnen, da ich die Wk. für das dafür richtige Organ halte.

Der Vertreter bezw. Reisende, der seine Ware anbieten will, kommt bestimmt nicht zu seinem Vergnügen, und es ist daher falsch, einen Herrn unnütz warten zu lassen, um ihm dann zu sagen, daß nichts vorliegt. Die Zeit des Vertreters ist ebenso kostbar, wie die des Chefs, deshalb ist es auch falsch, wenn der Vertreter, bevor er seine Waren anbietet, erst eine lange Unterhaltung führen will. Der Chef soll wissen, was er in dem betreffenden Geschäft als brauchbar anbieten kann und muß. Wenn die fehlenden Waren ausgesucht sind, sollen sich beide Parteien eine kurze Zeit nehmen, eine Kollektion durchzusehen, denn es gibt in jeder Kollektion den einen oder anderen Artikel, der brauchbar ist und sich gut verkaufen könnte. Es ist aber vom Reisenden grundfalsch, einem Geschäftsinhaber Ware aufdrängen zu wollen, die für ihn nicht geeignet ist, denn diese Methode führt immer zu Differenzen, wenn nicht gar zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen. Alwi.

Interessante Anregungen für Detaillisten

Zur zweckmäßigeren Gestaltung des Verkaufs und Erleichterung der Verkaufstätigkeit kam ein Detaillist auf folgenden interessanten Gedanken. Er brachte über dem Ladentisch eine Tafel mit folgender Aufschrift an: „Die geehrte Kundschaft wird gebeten, beim Einkauf einer größeren Anzahl verschiedener Waren Bestellungen auf einer Karte aufzugeben".

Die Kundschaft hat sich rasch an diese neue Art des Einkaufes gewöhnt, welcher sich als äußerst praktisch erwies und tatsächlich die Bedienung der Kundschaft beschleunigte. Der Verkäufer erhält die schriftliche Bestellung und kann deshalb den Auftrag rascher ausführen, ohne den Kunden unnötig mit der Frage zu belästigen „womit darf ich noch dienen".

Die Kundschaft braucht sich am Ladentisch nicht zu drängen, sondern wartet bis der Verkäufer ihr den Kassenblock aushändigt, auf welchem sie feststellen kann, ob die Bestellung zu ihrer Zufriedenheit ausgeführt wurde, oder ob vielleicht der Verkäufer einen Artikel vergessen hat.

Schutz der Waren im Schaufenster

Die in den Schaufenstern ausgelegten Waren sind den verschiedensten Einflüssen ausgesetzt, welche sich nicht nur auf das allgemeine Aussehen der Ausstellung nachteilig auswirken, sondern auch gleichzeitig die ausgelegten Waren beschädigen, welche dadurch dem Verderb unterliegen, so daß ihr Verkauf auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Die häufigste Erscheinung ist die, daß die Waren einstauben. Der Staub gelangt in das Schaufenster durch Lüftungsöffnungen, welche zum Temperaturausgleich dienen. Diese müßten jedoch mit Riegeln versehen sein, um sie dicht abschließen zu können und außerdem öfters gereinigt werden.

Aber nicht nur der Staub bedroht die im Schaufenster ausgelegten Waren, sondern auch die Sonnenstrahlen stellen eine große Gefahr für die Waren dar, weshalb ein Markisenschutz sehr angebracht ist. Vor Anbringung dieses empfiehlt es sich jedoch, die Baupolizei oder eine andere zuständige Behörde zu befragen, da hierfür in verschiedenen Ortschaften besondere Vorschriften bestehen. Bei Anbringung der Markisen ist darauf zu achten, daß diese selbst auch wiederum vor atmosphärischen Einflüssen durch ein Schutzdach etc. geschützt werden. Im Zusammenhang damit ist auch auf die neuzeitlichen Rouleaus aus gelbem Zellophan zu verweisen, welche den Waren sowohl Schutz gegen äußere Einflüsse bieten, gleichzeitig aber auch die Sicht ermöglichen.

Wettbewerbe zur Umsatzbelebung

Ein bestimmtes Geschäft veranstaltet jährlich einen Wettbewerb unter der Kundschaft, wobei folgende Fragen zu beantworten sind:

1. welche neuen Artikel müßten wir in unserem Geschäft führen?
2. welche Verbesserungen bei der Bedienung unserer Kundschaft sind notwendig?

Die besten Antworten werden durch Warenprämien nach Wahl des Siegers belohnt; man hat damit bereits gute Ergebnisse erzielt.

Messen, Ausstellungen

19. Reichenberger Messe v. 14.-21. Aug. 1938

Umfangreiches Programm. — Neue Sonderveranstaltungen.

Trotzdem die Aufbauarbeiten für die diesjährige Reichenberger Messe in eine wirtschaftlich und politisch bewegte Zeit fallen, nimmt die Entwicklung der Messe ihren normalen Fortgang.

Das Programm der Herbstmesse 1938 wird wieder recht umfangreich sein.

Die üblichen 18 Warengruppen der Allgemeinen Messe stehen wie immer im Vordergrund, von denen die wichtigsten Hauptgruppen heuer wieder die Textilmesse, die Technische Messe, die Nahrungs- und Genußmittelbranche und die Möbel- und Klaviermesse bilden werden.

Auf der Radiomesse, welche erstmalig geschlossen in die Turnhalle verlegt wird, werden alle führenden Erzeugerfirmen und Importeure vertreten sein.

Außer den bereits vorgesehenen Sonderveranstaltungen wie: „Elektro-Sonderschau", „Drogisten-Werbeschau", „Leistungsschau der modernen Zahntechnik", „Geschichte der Reichenberger Handelsakademie" ist zur vollkommenen Ausgestaltung der Messe, für die Allgemeinheit noch eine weitere wichtige volkswirtschaftliche und gegenwärtig sehr zeitgemäße Ausstellung „Kampf dem Verderb, (vom Erzeuger bis zum Verbraucher)" geplant und bereits sichergestellt.

Literatur

Polska Metoda Księgowości

(Nison Maskilejson, Warszawa, Nowolipki 18).

Dobrobyt kraju, podniesienie zawodu księgowego i stworzenie międzynarodowego terminu „księgowości polskiej", analogicznego do nazw w rodzaju księgowości włoskiej, francuskiej, niemieckiej, angielskiej, rosyjskiej, szwajcarskiej i austriackiej, — oto trzy główne zadania, jakie postawił sobie wydawca Nison Maskilejson, Kandydat i Licencjat nauk handlowych, zaprzysiężony rzeczoznawca księgowości, Warszawa, Nowolipki 18, Tel. 12-07-54, wydając w r. 1938 książkę p. t.

Polska Metoda Księgowości

Projekt zupełnie nowej metody księgowania bez kalki i kosztownych aparatów.

Liczne zalety tej metody wyszczególnione są w prospekcie, który na życzenie każdy otrzymać może gratis.

Przez wzgląd na zupełnie nowe, oryginalne, frapująco proste, łatwe i tanie w realizacji pomysły, na których projekt jest oparty, na znaczne i różnorodne korzyści, jakie metoda ta ofiaruje, i na traktowanie zagadnienie pod kątem widzenia ściśle naukowym, nie zaś jakiejś reklamy dla sprzedaży akcesoriów do nowej metody buchhalteryjnej, książki p. t.

Polska metoda księgowości

powinien przeczytać nie tylko każdy rzeczoznawca księgowości, księgowy, nauczyciel i uczący się tego przedmiotu, lecz również każdy przemysłowiec, każdy kupiec i każda osoba, biorąca czynny udział w administracji jakiejkolwiek bądź przedsiębiorstwa.

Jan Nowakowski i Władysław Jędral: „O biegłych rewidentach z zakresu księgowości."

Okazała się na rynku księgarskim broszurka wydana przez Stowarzyszenie Biegłych Rewidentów ksiąg handlowych p. t.

„O biegłych rewidentach z zakresu księgowości" z pióra Jana Nowakowskiego i Władysława Jędrala, oparta na obszernej literaturze krajowej i zagranicznej, omawiając szkic historyczny, ustawodawstwo zaborcze, ustawodawstwo polskie, ustanawianie biegłych rewidentów, zadania biegłych rewidentów i t. p. Poleca się tej książki sferom kupieckim i przemysłowym.